

**1. Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Nack  
vom 8.7.2003**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nack hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Nack folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 16. Oktober 2001 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1**

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird  
I. Nutzungsgebühren wie folgt neu gefasst:

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle   | <b>255,00 EUR</b> |
| 2. Die Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes mit der Größe von 0,65 x 1,25 m betragen je Grabstelle  | <b>130,00 EUR</b> |
| 3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestatungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1 / 30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr. |                   |

**Artikel 2**

In der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird nach III. Sonstige Gebühren Ziffer 3 folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 4. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung in „ Abt. C “ im Bereich der Urnengrabstätten | <b>230,00 EUR</b> |
|--|-------------------|

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nack, den 8.7.03

  
(Marouelli)  
Ortsbürgermeister



Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Ergänzung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Nack vom 16.10.2001**

**I. Nutzungsgebühren**

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. Die Gebühren für die Überlassung eines Grabes betragen je Grabstelle  | <b>255,00 EUR</b> |
| 2. Die Gebühren für die Überlassung eines Urnengrabes mit der Größe 0,65 x 1,25 m betragen je Grabstelle   | <b>130,00 EUR</b> |
| 3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen oder Beisetzungen für jedes Jahr 1/30 der zu diesem Zeitpunkt erhobenen Gebühr. |                   |

**II. Bestattungsgebühren**

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Die Gebühr für die Bestattung beträgt für einen Erwachsenen oder ein Kind vom vollendeten 5. Lebensjahr an | <b>255,00 EUR</b> |
| vor vollendetem 5. Lebensjahr an  | <b>153,00 EUR</b> |

In diesen Gebühren sind inbegriffen:

- a) der Grabaushub
- b) Schließen und Hügeln des Grabes
- c) Transport der Blumen, Gebinde und Kränze von der Friedhofshalle zur Grabstätte und deren Entsorgung einschl. Deponiegebühr

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 2. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt  | <b>153,00 EUR</b> |
| 3. Die Gebühr für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die kein besonderes Grab in Anspruch genommen wird, beträgt | <b>102,00 EUR</b> |

**III. Sonstige Gebühren**

Es werden erhoben

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1. für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Reinigung   | <b>51,00 EUR</b>  |
| 2. für die Benutzung der Kühlbox täglich   | <b>15,00 EUR</b>  |
| 3. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung in „ Abt. D „ für ein Doppelgrab              | <b>460,00 EUR</b> |
| 4. für die Bereithaltung von Gehwegplatten und deren Verlegung in „ Abt. C“ im Bereich der Urnengrabbstätten | <b>230,00 EUR</b> |

**IV. Genehmigungsgebühren**

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dgl. wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | <b>26,00 EUR</b> |
| 2) Für die Genehmigung zur Aufstellung von einfachen Holzkreuzen werden keine Gebühren erhoben.                  |                  |